



## FAQ zum Verhandlungsergebnis Tarifrunde 2023 Bund/VKA

Am 22. April 2023 hat sich die Gewerkschaftsseite mit Bund und Kommunen in einer 4. Verhandlungsrunde nach der Schlichtung auf eine Tarifeinigung verständigt (s. auch Flyer Nr. 8/2023 vom 22. April 2023). Die an uns gestellten Fragen und unsere Antworten haben wir hier für Euch zusammengestellt.

### WICHTIG!

Angekündigt von der Bundesministerin des Innern Nancy Faeser ist die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme auf den Beamt:innenbereich. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe die Übertragung umgesetzt wird, liegt allein beim Bundesministerium des Innern. Es muss für die Beamt:innen eine gesetzliche Regelung geschaffen werden. Deshalb kann eine Übertragung auf den Beamt:innen- und Versorgungsbereich nicht im Tarifvertrag vereinbart werden. Die folgenden Ausführungen beziehen sich daher lediglich auf die Tarifbeschäftigten!

## Allgemeines zur Tarifeinigung

### Was bedeutet die Tarifeinigung in Zahlen?

#### Küchenservicekräfte und Pförtner:innen

EG 3 Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab 1. März 2024 ein monatliches Plus von 357,34 Euro (13,43 %)

#### Kfz-Wartung und -Pflege

EG 4 Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab dem 1. März ein monatliches Plus von 364,41 Euro (13,06 %)

#### Köch:innen

EG 5 Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab dem 1. März 2024 ein monatliches Plus von 369,18 Euro (12,84 %).



### Verwaltungsfachangestellte:r

EG 6 Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab dem 1. März 2024 ein monatliches Plus von 375,84 Euro (12,54 %)

EG 8 Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab dem 1. März 2024 ein monatliches Plus von 389,17 Euro (12,01 %)

EG 9a Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab dem 1. März 2024 ein monatliches Plus von 396,01 Euro (11,77 %)

### **ACHTUNG:**

**Tarifbeschäftigte Bund: EG 9a Stufe 3 erhalten ein monatliches Plus von 396,01 Euro (11,77 %). Hier gibt es eine geringfügige Abweichung für die Tarifbeschäftigten im VKA-Bereich: 401,75 Euro (11,58 %).**

### Kriminaltechniker:innen

EG 12 Stufe 3 (Vollzeit): im Juni Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 1.240 Euro, ab Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Netto-Inflationsausgleichsprämie in Höhe von 220 Euro und ab dem 1. März 2024 ein monatliches Plus von 463,88 Euro (10,09 %)

## **Wird mit dem Ergebnis ein Inflationsausgleich erreicht?**

Hier muss der Gesamtabchluss (Inflationsausgleichsprämie und Entgelterhöhung) betrachtet werden. Die Inflationsrate betrug laut führender Wirtschaftsinstitute im Jahr 2022 auf ihrem Höchststand um die 8,8 %. Im März 2023 liegt sie bei 7,4 %. Laut Diagnose wird die Inflationsrate im Jahr 2024 durchschnittlich bei ca. 2,2 % liegen.

Die dauerhaft wirkende Steigerung der Entgelte ab März 2024 entspricht im Durchschnitt einer Erhöhung um 11,5 %. Bei den unteren Entgeltgruppen steigt das Entgelt um 13 % bis 16 %, in den oberen Entgeltgruppen um 8 % bis 9 %, so dass hier von einem Ausgleich der Inflation ausgegangen werden kann.

Betrachtet man zudem die Inflationsausgleichsprämie (IAP) – obwohl sich diese nicht in der Tabelle niederschlägt – in Höhe von insgesamt 3.000 Euro (1.240 Euro im Monat Juni 2023 und die monatlichen Zahlungen in Höhe von 220 Euro ab Juli 2023 bis Februar 2024), ergeben sich für den Zeitraum Juni 2023 bis Februar 2024 folgende Beispielwerte (Stand aktuelle Entgelttabellen – Tabelle Anlage A TVöD 1. April 2022):

- Für die EG 5 Stufe 3 mit einem aktuellen Entgelt in Höhe von 2.875,93 € ergibt sich anhand der IAP ein prozentualer Wert von ca. 11,59 %.
- Für die EG 8 Stufe 3 mit einem aktuellen Entgelt in Höhe von 3.239,51 € ergibt sich anhand der IAP ein prozentualer Wert von 10,29 %.



- Für die EG 12 Stufe 3 mit einem aktuellen Entgelt in Höhe von 4.597,79 € ergibt sich anhand der IAP ein prozentualer Wert von 7,25 %.

### **In welcher Höhe wird das Tabellenentgelt im Jahr 2023 bis zur Entgelterhöhung im März 2024 ausgezahlt?**

Für das Jahr 2023 und die Monate Januar und Februar 2024 (bis zur Entgelterhöhung am 1. März 2024 um 200 Euro und anschließend 5,5 %) verbleibt es bei den bisherigen Tabellenentgelten (Anlage A zum TVöD ab 1. April 2022). Es findet eine Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgeltregelungen (Entgelttabellen) bis zum 29. Februar 2024 statt.

### **Inwieweit erhöhen sich tarifliche Zulagen?**

Tarifeinigung sieht zudem für tarifliche Zulagen, für die die Dynamisierung über die allgemeine Entgeltanpassung vereinbart ist, ab dem 1. März 2024 eine Erhöhung einheitlich um 11,5 % vor.

#### **ERGÄNZENDER HINWEIS:**

**Dynamische Zulagen sind z. B. die Zulage für Vorarbeiter:innen und die Entgeltgruppenzulage beim Bund.**

### **Was bedeutet die Erklärungsfrist?**

Die Erklärungsfrist ist bei Abschluss der Tarifeinigung für das Verhandlungsergebnis vereinbart worden. Sie ist auf den 17. Mai 2023 festgesetzt worden. Beide Tarifparteien können sich innerhalb der Frist intern mit ihren zuständigen Gremien (Tarifkommission, Vorstand) beraten.

Innerhalb der Frist kann das Tarifergebnis angenommen oder abgelehnt bzw. widerrufen werden.

### **Hat sich etwas an der Jahressonderzahlung geändert?**

Nein, dies war nicht mehr Verhandlungsgegenstand der vierten Verhandlungsrunde. Es verbleibt für die Jahre 2023 und 2024 bei den festgelegten Prozentsätzen, die dem § 20 TVöD (Jahressonderzahlung) zu entnehmen sind.

### **Wie ist die Laufzeit des Tarifvertrages?**

Die Laufzeit beträgt insgesamt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2024. Der Beginn der Laufzeit der in der Tarifeinigung getroffenen Regelungen ist für den 1. Januar 2023 festgesetzt. Der Tarifvertrag über die Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) tritt am 18. Mai 2023 in Kraft.


**ACHTUNG:**

Dieser Tarifvertrag tritt nur mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft, wenn die Tarifeinigung zwischen den Tarifvertragsparteien bis zum 17. Mai 2023 von keiner Tarifvertragspartei widerrufen wird.

## TV Inflationsausgleich

### Wann wird die Inflationsausgleichsprämie (IAP) gemäß des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) ausgezahlt?

Gemäß § 2 TV Inflationsausgleich wird mit dem Tabellenentgelt für Juni 2023 ein Betrag in Höhe von 1.240 Euro sowie von Juli 2023 bis Februar 2024 ein monatlicher Nettobetrag von 220 Euro steuer- und sozialversicherungsabgabefrei ausgezahlt.

Für Beschäftigte mit Ausbildungs-, Studierenden- bzw. Praktikantenentgelt wird mit dem Tabellenentgelt für Juni 2023 ein Betrag in Höhe von 620 Euro sowie von Juli 2023 bis Februar 2024 ein monatlicher Nettobetrag von 110 Euro steuer- und sozialversicherungsabgabefrei ausgezahlt.

**ACHTUNG:**

Dies ist auch abhängig davon, wie schnell die Bezügestellen die Auszahlung umsetzen können. Es kann also sein, dass die Auszahlung später erfolgt.

### Erhalten Kolleg:innen, die nach Mai 2023 ein Arbeitsverhältnis als Tarifbeschäftigte:r begonnen haben, die IAP?

Nein, die/der Tarifbeschäftigte erhält keine IAP im Sinne des § 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich, da dieser folgende Voraussetzung enthält:

- das Arbeitsverhältnis muss am **1. Mai 2023** bestanden haben  
**und**
- in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2023 muss mindestens an einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Diese Voraussetzungen werden hier nicht erfüllt.

**ERGÄNZENDER HINWEIS:**

§ 3 Absatz 1 TV Inflationsausgleich regelt die monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von 220 Euro von Juli 2023 bis Februar 2024. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Arbeitsverhältnis in dem jeweiligen Bezugsmonat besteht und an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Folglich besteht bei Einstellung z. B. im Oktober 2023 der Anspruch auf die monatlichen Sonderzahlungen von Oktober 2023 bis Februar 2024, aber nicht auf die IAP im Juni 2023 in Höhe von 1.240 Euro gemäß § 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich wie oben beschrieben.



## Wie verhält es sich mit der IAP für die Beschäftigten, die sich in Elternzeit/Mutterschutz befinden?

§ 2 TV Inflationsausgleich sieht vor, dass in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Mai 2023 **an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden haben** muss. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, wird die IAP nicht gezahlt.

Hinsichtlich der Zeit des Mutterschutzes sieht § 4 Absatz 2 TV Inflationsausgleich eine Gleichstellung mit dem Anspruch auf Entgelt vor. Folglich erhalten Beschäftigte im Mutterschutz eine IAP.

### Beispielfall:

Im Februar 2023 befand sich die Tarifbeschäftigte im Mutterschutz und war somit gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich gleichgestellt mit den Personen, die Anspruch auf Entgelt erhalten. Ab Mai 2023 befindet sich die Tarifbeschäftigte in der Elternzeit. Erhält sie die IAP?

Ja, sie erhält eine IAP, da sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 TV Inflationsausgleich erfüllt (Bestehen eines Arbeitsverhältnisses am 1. Mai 2023 und an mind. einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 muss Anspruch auf Entgelt bestanden haben).

### ERGÄNZENDER HINWEIS:

**Acht bis zwölf Wochen nach der Geburt des Kindes erhalten Mütter die Inflationsausgleichsprämie – wie im oben genannten Beispielfall. Für die weitere Elternzeit erfolgt allerdings keine weitere Zahlung.**

## Kann der steuerfreie Höchstbetrag von 3.000 Euro (IAP) für jedes Arbeitsverhältnis ausgeschöpft werden oder ist zu prüfen, ob aus anderen Arbeitsverhältnissen bereits eine Zahlung geleistet wurde?

Die Steuerbefreiung im Sinne des § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz kann bis zu dem Betrag von 3.000 Euro in der Regel für jedes Arbeitsverhältnis, also auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Arbeitsverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Der Arbeitgeber braucht somit nicht zu prüfen, ob die/der Tarifbeschäftigte eine Prämie bereits aus einem anderen Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erhalten hat.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von 3.000 Euro insgesamt bei mehreren aufeinander folgenden Arbeitsverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Arbeitgeber.

## In welcher Höhe erhalten Teilzeitbeschäftigte den Inflationsausgleich?

§ 2 Absatz 2 Satz 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 3 TV Inflationsausgleich verweisen auf § 24 Absatz 2 TVöD. Dieser sieht vor, dass Teilzeitbeschäftigte in dem Umfang Leistungen – hier den Inflationsausgleich – erhalten, der dem Anteil ihrer individuell durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

**ACHTUNG:**

**Maßgeblich sind hier die Verhältnisse am 1. Mai 2023. Folglich sollten Beschäftigte hinsichtlich einer Veränderung ihrer Arbeitszeit diesen Stichtag beachten.**

**Erhalten auch Beschäftigte, die sich in der Altersteilzeit befinden, einen Inflationsausgleich?**

In den Niederschriftserklärungen haben die Tarifvertragsparteien hinsichtlich der Altersteilzeit Vereinbarungen getroffen. Es ist geregelt worden, dass Beschäftigte, die unter den TV FlexAZ fallen und sich am Stichtag 1. Mai 2023 in der Freistellungsphase der Altersteilzeit (Blockmodell) befinden, einen Anspruch auf die im Juni 2023 zu zahlende IAP in Höhe der Hälfte des Inflationsausgleichs 2023 haben, den sie erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit weitergearbeitet hätten, maximal 620 Euro. Genauso verhält es sich hinsichtlich der von Juli 2023 bis Februar 2024 zu zahlenden Sonderzahlung, maximal also in Höhe von 110 Euro, wenn in dem Bezugsmonat das Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

**HINWEIS:**

**Eine Verlängerung des Tarifvertrages zur flexiblen Arbeitszeitregelung für ältere Beschäftigte (TV FlexAZ) konnte nicht vereinbart werden. Für Beschäftigte, die bis zum 31. Dezember 2022 die tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt haben und deren Altersteilzeitverhältnis oder deren flexible Arbeitszeit vor dem 1. Januar 2023 begonnen hat, gilt der TV FlexAZ weiterhin.**

**Wie sieht es mit der Zahlung der IAP bei Krankheit aus?**

Bei Krankheit und einem Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 TVöD bzw. dem Anspruch auf Krankengeldzuschuss gemäß § 22 TVöD erhält die/der Beschäftigte die IAP.

**ERGÄNZENDER HINWEIS:**

**Anders verhält es sich bei ausgesteuerten Beschäftigten, die kein Krankgeld mehr erhalten. Da sie an keinem Tag Anspruch auf Entgelt, Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss bzw. Krankengeld mehr haben, erhalten sie keine IAP.**